

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Monatshefte
<b>Band:</b>	53 (1973-1974)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Liberalismus und Gleichheit : über die Wertvorstellung der Gleichheit im Wertsystem des Liberalismus unter besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse
<b>Autor:</b>	Ehinger, Paul H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-162846">https://doi.org/10.5169/seals-162846</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Liberalismus und Gleichheit

*Über die Wertvorstellung der Gleichheit im Wertsystem des Liberalismus unter besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse*

## *Freiheit*

Wenn wir unter *Freiheit* vorzüglich jene Chance verstehen, jede Form von Mobilität bei Voraussetzung rationaler Entscheidungen wahrzunehmen, so ergibt sich daraus, dass – auch unter der Annahme einer dazugehörenden Selbstverantwortung – eine zunehmend unterschiedliche Machtverteilung bei den Akteuren eines sozialen Systems eintritt<sup>1</sup>. Die einen, und das sind die wenigen, akkumulieren immer mehr Macht, während die anderen, und das sind die vielen, Macht verlieren, bis sie keine mehr besitzen und von den Machträgern völlig dominiert werden. Auf diese Weise bilden sich starke gesellschaftliche Ungleichgewichte heraus, die sich in der Zuschreibung der Statuspositionen und ihrer Rollen, in der Abschliessung der Zugänge zu den institutionellen Ordnungen, in der Aufstockung sozialer Hierarchien sowie in der extremen Differenzierung sozialer Schichten äussern.

## *Gleichheit*

Zur Abwehr einer solchen Entwicklung, die keine Stabilität und damit auch kaum ein Überleben der Gesellschaft gewährleistet, entsteht aus einer moralisch-wertenden Haltung der sozialen Gerechtigkeit heraus die Wertvorstellung der *Gleichheit*. Dieser gesellschaftliche Wert bedeutet ein immaterielles Gut, das in einer aggregativen Bewertung insbesondere von den Schwachen, den Unterprivilegierten zur Problemlösung ihrer Unfreiheit als erstrebenswert angesehen wird. In der Forderung nach Gleichheit besteht die Chance, durch individuelles oder kollektives Handeln gesellschaftliche Distanzen zu reduzieren. Das Streben oder den Willen zur Gleichheit nennen wir Egalitarismus. Dieser verlangt die Erwerbbarkeit aller möglichen Statuspositionen (keine erbliche Statuszuweisung) sowie freien Zugang zu allen institutionellen Ordnungen, mit einem anderen Begriff ausgedrückt:

*Chancengleichheit.* In dem Masse, in dem dieses Wertmuster sich einbürgert, werden Leistung und Leistungskapazität zu primären Kriterien für den Zugang zu unterschiedlich bewerteten Positionen<sup>2</sup>. Ferner strebt der Egalitarismus danach, für alle Akteure optimal hohe Ränge auf den Statushierarchien zu vereinbaren, unter welche sie nicht mehr sinken sollten. Von diesen gleichen Stellungen an aufwärts sollten keine Schranken mehr eingebaut werden. Freilich bleibt es ein Ziel des Egalitarismus, die Rangspannungen möglichst tief zu halten, um ein Auseinanderklaffen der Statuspositionen und damit der Schichten zu vermeiden.

### *Absolute Gleichheit?*

Die Tendenz kann eintreten, das Prinzip der Gleichheit so weit zu treiben, dass theoretisch und praktisch für alle Menschen gleichrangige Statuspositionen gefordert werden<sup>3</sup>. Das würde aber bedeuten, dass machtgeladene Akteure nicht nur die Unterschiede in der physisch-psychischen Persönlichkeitsstruktur nivellieren, sondern auch die Normen der individuellen Freiheit aufheben müssen<sup>4</sup>. Aus diesem Grund ist zwar absolute Gleichheit denkbar, aber sie wäre letzten Endes ebenso unmenschlich wie eine absolut verstandene Freiheit. Ein Ausbrechen aus den Grenzen der nivellierten Statuspositionen wäre verunmöglich, was wiederum zu Zuschreibungen führen würde, die sowohl die Gestaltbarkeit der Rollen als auch die Mobilität verhindern würden. Der Status quo würde institutionalisiert, beziehungsweise Wandel und Fortschritt wären ausgeschlossen. Die Instanzen zur Kontrolle der totalen Gleichheit wären derart machtüberschüssig, dass sie sich bald absetzen würden, womit einer neofeudalen Elitebildung beziehungsweise einer erneuten Ungleichheit Vorschub geleistet würde. Dieser pathologische Prozess einer absoluten Egalität, von George Orwell in seinem Werk «Animal Farm» vortrefflich symbolisiert<sup>5</sup>, lässt erkennen, dass sie in praxi undurchführbar ist, wenn nicht Toleranz, Humanismus und Pluralismus mit Füssen getreten werden sollen.

### *Freiheit und Gleichheit = Liberalismus*

Die Gleichheit ist wie die Freiheit ein Versuch: Während die Freiheit dem Menschen die Chance garantiert, initiativ, innovatorisch, ja rebellisch zu handeln oder sich zu verhalten und damit Mobilität zu erfahren, garantiert die Gleichheit die Korrektur der daraus entstehenden Ungleichgewichte. Aus dem Verhältnis zwischen Freiheit und Gleichheit entwickeln sich permanente

Spannungen, die oft in Konflikte ausmünden. Es ist ein schwieriges Unterfangen, das nur auf dem demokratischen Weg des trial and error zu bewältigen ist, jene Schwellen zu definieren, wo die Freiheit beginnt und die Gleichheit aufhört, beziehungsweise diese beginnt und jene aufhört. Gerade diese Interdependenz kennzeichnet das Verhältnis aber auch als eminent komplementär, was im folgenden Zitat prägnant zum Ausdruck kommt: «Wenn Freiheit für alle verwirklicht werden soll und für alle ein erstrebenswertes Ziel ist, dann ist Gleichheit eine elementare Voraussetzung dafür»<sup>6</sup>. Eben diese Spannung beziehungsweise diese Komplementarität von Freiheit und Gleichheit charakterisiert den *Liberalismus*, ja könnte als die Definition des Liberalismus schlechthin gelten.

### *Differenzierung*

Die Gleichheit in der Neuzeit, deren philosophische Wurzeln auf die stoische, christliche und naturrechtliche Lehre zurückgehen, kann nach historisch-analytischen Kriterien differenziert werden. Im Konnex zur Staatsbürgерrolle, die vor allem Gleichheitsrechte mit sich bringt<sup>7</sup>, erkennt der englische Soziologe Marshall drei Teile oder Elemente: die rechtliche, politische und soziale Gleichheit<sup>8</sup>.

*Die bürgerlich-rechtliche Komponente* besteht aus den individuellen Freiheitsrechten – Freiheit der Person, Rede-, Gedanken- und Glaubensfreiheit, Recht auf Eigentum – und der Rechtsgleichheit, die beide aufs engste miteinander zusammenhängen<sup>9</sup>. Trotzdem liegt die Rechtsgleichheit auf einer anderen Ebene, denn sie «is the right to defend and assert all one's rights on terms of equality with others and by due process of law»<sup>10</sup>. Aus diesem Grund ist die mit der bürgerlich-rechtlichen Gleichheit am stärksten verknüpfte Institution das Gericht.

Eine enge Verbindung besteht auch zwischen der rechtlichen und der *politischen Gleichheit*, das heisst der Gleichheit in der Selbstbestimmung des einzelnen in der politischen Ordnung, die sich im Recht an der Ausübung politischer Macht, sei es als Mitglied eines mit politischer Autorität versehenen Organs sei es als Wähler dieser Mitglieder, ausdrückt. Die mit der politischen Gleichheit korrespondierenden Institutionen sind die Parlamente<sup>11</sup>.

Das dritte Element der Staatsbürgerschaft ist die *soziale Komponente*. Marshall zählt hierzu den ganzen Bereich ökonomischer Sicherheit und Wohlfahrt. Als Institutionen dieses Elementes nennt er das Bildungssystem sowie das System der sozialen Einrichtungen. Hier müssten weitere Differenzierungen angebracht werden, was von der UNO im sogenannten «Welt-

paket für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte» (1966) gemacht worden ist. Man könnte in diesem Zusammenhang von «der Durchsetzung eines allgemeinen Industriebürgerrechtes» sprechen<sup>12</sup>.

### *Gleichheit im schweizerischen Liberalismus*

Die Entwicklung des schweizerischen Liberalismus lässt die drei Phasen der Forderung nach Gleichheit in abnehmendem Masse erkennen. Zurzeit, da der schweizerische Liberalismus die rechtliche Gleichheit verlangt, ist er revolutionär; bei der politischen Gleichheit ist er bereits gespalten, und die soziale Gleichheit unterstützt speziell nur noch der linke Flügel. In umgekehrter Reihenfolge akkumulieren die wichtigsten Träger des schweizerischen Liberalismus Macht und verlieren sie ihr Prestige. Das hängt damit zusammen, dass zwar der «bürgerlichen Revolution» auch in der Schweiz das Verdienst zukommt, «die Überzeugung durchgesetzt zu haben, dass jeder Mensch Anspruch darauf hat, unabhängig von seinen Eigenschaften und Lebensumständen gleich behandelt zu werden»<sup>13</sup>. Sie will aber weniger einen realökonomischen Ausgleich, eine Beseitigung der Kluft zwischen Reichen und Armen, sondern in erster Linie Gleichheit zwischen privilegierten und nichtprivilegierten Gruppen erreichen<sup>14</sup>.

Dieser, hier etwas pointiert formulierte Prozess kann indes nicht verhindern, dass die liberalen Parteien der Schweiz auch heute noch immer bis zu einem Dritt und mehr aller Wählerstimmen erhalten und die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) die mitgliederstärkste politische Organisation der Schweiz und Fraktion in der Bundesversammlung geblieben ist. Das liegt daran, dass der schweizerische Liberalismus im Gegensatz zu analogen Wertesystemen in anderen Ländern nicht in elitärer Klassik erstarrt ist, sondern stets einen gewissen Grad an Radikalität und eine hohe Lernkapazität aufweist. Aus diesem Grund hat die Idee der Gleichheit trotz allen gegenläufigen Tendenzen immer einen mehr oder weniger wichtigen Stellenwert eingenommen, dem wir im folgenden nachgehen wollen. Dabei ist festzuhalten, dass die drei Typen in der praktischen Politik nicht scharf auseinanderzuhalten sind, vielmehr Antizipationen und Überlappungen die Regel darstellen.

### *Gleichheit im frühen Liberalismus ...*

Der Übergang von der alten Freiheit zur neuen Freiheit auf der Grundlage der Rechtsgleichheit vollzieht sich in der Schweiz in der Zeit der Helvetik, in welcher seit 1798 offen und intensiv «Freiheit – Gleichheit – Brüderlichkeit» gefordert wird<sup>15</sup>. Der Slogan der eben vorangegangenen französischen

Revolution prangt zusammen mit einem nationalen Symbol auf den offiziellen Verlautbarungen. Es handelt sich jedoch ausschliesslich um die Rechtsgleichheit, die in Artikel 8 der ersten helvetischen Verfassung konstituiert wird: «Es giebt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel»<sup>16</sup>. Die politische Gleichheit ist noch nicht gewährleistet, da nur jener Bürger wählen kann, welcher «ein Eigenthum in Helvetien besitzt, oder einen unabhängigen Beruf hat»<sup>17</sup>. Auch in den später folgenden Verfassungen bis 1830 wird nicht mehr wesentlich über diesen Zustand hinausgegangen.

Die Idee der Gleichheit aber drängt mit elementarer Kraft weiter<sup>18</sup>. Die fortschrittlichen Akteure möchten eine Ausdehnung auf andere institutionelle Ordnungen, wogegen sich aber die Konservativen wehren. Persönlichkeiten wie Constant, Vinet, Bluntschli oder Troll bekämpfen die politische Gleichheit, indem sie elitären Herrschaftstheorien huldigen. Auch Jeremias Gott helf erblickt in der Rechtsgleichheit zwar einen christlichen Fortschritt, aber die politischen Rechte würden seines Erachtens dem Volke nichts nützen<sup>19</sup>. Antoine-Elisée Cherbuliez glaubt den politischen Sündenfall der Demokratie im allgemeinen Wahlrecht zu erkennen, im Irrtum, «que le vote d'un homme intelligent soit égal à celui d'une brute»<sup>20</sup>.

### *... und im radikaldemokratischen Liberalismus*

In der Regeneration wird in den liberalen Kantonen die politische Gleichheit verfassungsmässig eingeführt. Erst nach einem von den Liberalen gewonnenen Bürgerkrieg ist es auch auf gesamtschweizerischer Ebene so weit: Die Bundesverfassung des Jahres 1848 garantiert in Artikel 4 die Rechtsgleichheit, in den Artikeln 62, 63 und 64 das allgemeine, direkte und gleiche Wahlrecht sowie die Wahlfähigkeit. Von nun an gehört neben der rechtlichen auch die politische Gleichheit zu den Grundpfeilern des schweizerischen Liberalismus. Seine Bestrebungen zielen indes sogleich auch darauf, den politischen Status zu erweitern. Einerseits gilt es diskriminierende Normen zu beseitigen – politische Rechte auch für die Aufenthalter und Niedergelassenen, für die Almosenbezüger und Konkursiten u. a. –, anderseits müssen die Kompetenzen ausgebaut werden. Diese Zielvorstellung wird namentlich von der Demokratischen Bewegung artikuliert, der dann die Durchsetzung des fakultativen und des obligatorischen Referendums sowie der Initiative gelingt. Die radikal-demokratischen Akteure wie Bernet, Curti, Fazy, Galeer, Henne, Hungerbühler, Keller, Pfyffer, Snell, Stämpfli, Troxler, Weder und viele andere erfassen die emanzipatorische Effizienz der politischen Gleichheit sowie deren Relevanz für das Funktionieren der liberalen Demokratie. Henri Druey, einer der bedeutendsten Radikalliberalen in der Schweiz, anerkennt überdies schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhun-

derts «l'émancipation complète de la femme», und die von ihm geleitete radikalliberale Partei fordert in einer Petition die Wahl der militärischen Kader durch die Soldaten, «afin que nos milices soient organisées démocratiquement»<sup>21</sup>.

Indessen wird auch bereits begriffen, dass die politische Gleichheit ohne ein gewisses Mass an sozioökonomischer Gleichheit einer Leerformel gleichkommt. Die beispielsweise von Johann M. Hungerbühler mit Verve vorgetragene Überzeugung, dass die politische Demokratie auch die sozialen Probleme zu lösen vermöge<sup>22</sup>, findet schon früh Zweifler. Johann J. Treichler oder Bernhard Becker beginnen zu verstehen, dass die Unvollständigkeit in der Statuskonfiguration Bildung, Einkommen und soziale Sicherheit die Substanz der politischen Gleichheit aushöhlt<sup>23</sup>. Aus diesem Grund fordern sie und manche andere radikalliberale Persönlichkeiten und Gruppen die soziale Gleichheit als reellen Inhalt einer konstruktiven Demokratie.

Druey und Treichler stellen ein «droit de vivre» beziehungsweise ein «gleiches Recht auf ein glückliches Leben» auf, worunter sie die Pflicht des Kollektivs oder des Staates verstehen, das/der seinen Mitgliedern eine menschenwürdige Existenz zu sichern hat<sup>24</sup>. Dieser Versuch zur sozialen Gleichheit konkretisiert sich in der radikalliberalen Gesellschaftspolitik, die nicht nur den Armen zu helfen hat – beispielsweise durch Einrichtung von «ateliers nationaux» –, sondern zur «Bildung eines zahlreichen und starken Mittelstandes durch die Korrektion der sozialen Extreme» mittels einer gerechten Steuer- und Eigentumspolitik führen soll<sup>25</sup>. Die Unterschichten müssen in höhere Positionen aufsteigen können, wo sie erst Gleichheit erfahren. Auf diese Weise will man eine negative Nivellierung oder eine Proletarisierung («Gleichheit im Elend») vermeiden. Das Recht auf Eigentum, das u.a. auch Druey und Johann J. Vogt fordern<sup>26</sup>, wird ergänzt durch das Recht und die Pflicht zur Arbeit<sup>27</sup> sowie durch das Recht auf Bildung<sup>28</sup>. Unter diesen Umständen wird es verständlich, wenn der Basler Radikale Wilhelm Klein die soziale Freiheit hochleben lässt, ohne welche die politische Freiheit nur eine halbe Freiheit sei<sup>29</sup>. Und etliche Jahrzehnte später (1906) schliesst sich ihm der freisinnig-demokratische Bundesrat Ludwig Forrer an, wenn er davon ausgeht, dass die demokratische Republik «soziale und politische Gleichheit oder wenigstens Ähnlichkeit unter den Volksgenossen» erfordere<sup>30</sup>.

#### *Gleichheit in der Freisinnig-Demokratischen Partei ...*

Das am 25. Februar 1894, dem Gründungstag der FDP, angenommene Statut enthält keine direkte Forderung nach Gleichheit. Im Willen, «ihre Tätigkeit insbesondere den sozialen Reformen» zu widmen, kommt jedoch

zum Ausdruck, dass sich die Partei neben der rechtlichen und der politischen Gleichheit auch für die soziale Gleichheit einsetzen will<sup>31</sup>. Erst ein Dezennium später wird ein offizielles Parteiprogramm gutgeheissen, das im ersten allgemeinen Grundsatz «die Förderung der Volkswohlfahrt auf dem Boden der Freiheit, Gleichheit und Volksherrschaft» bezweckt<sup>32</sup>. In den folgenden Thesen wird der Ausbau der rechtlichen und der politischen Gleichheit (II. 1, 9, 13 und 17) sowie der sozialen Gleichheit (II. 2, 4, 5, 6 und 11) gefordert.

Sehr linksliberal sind ohne Zweifel die Vorstellungen des Parteimannfests vom September 1919, als die FDP «eine ausreichende Finanzgrundlage des Staates unter besonderer Heranziehung der leistungsfähigen Kreise und der besitzenden Klassen, die zur Deckung der Kriegsschuld und zur Durchführung einer gerechten Sozialpolitik bedeutende Opfer bringen müssen», fordert<sup>33</sup>. Ferner verlangt die Partei «eine Beschränkung des Erbrechts, eine Besteuerung des Luxus in jeder Form und des arbeitslosen Einkommens (...), den Ausbau des Staates zum Sozialstaat»<sup>34</sup>. Diese in der FDP-Aktualität doch ungewöhnlich klingenden Anschauungen werden gekrönt durch die Befürwortung einer «Demokratisierung des Arbeitsverhältnisses» sowie der Erstrebung einer «Demokratisierung der Wirtschaftsordnung»<sup>35</sup>!

Fast ebenso radikal lauten die Postulate des jungfreisinnigen Programmes, wo u. a. von der «Heranziehung des arbeitslosen Einkommens und der Tantièmen zugunsten kultureller und sozialer Werke» oder von der «Verpflichtung der Banken zur Auskunftsgabe in Steuer- und Erbangelegenheiten» die Rede ist<sup>36</sup>. Die Jungliberalen der dreissiger Jahre setzen sich gleichfalls für mehr Gleichheit ein; insbesondere wollen sie «mit den Kameraden anderer Länder für eine gerechte Verteilung der Güter der Erde und für das Lebensrecht jedes Menschen» kämpfen<sup>37</sup>. Die FDP übernimmt 1931 bei der Erarbeitung eines neuen Programms den Zweckartikel von 1904 fast wortwörtlich<sup>38</sup>. «Freiheit, Gleichheit und Volkssouveränität» gehören also immer noch zum unbestrittenen Credo des schweizerischen Radikalliberalismus. Das revidierte Programm vom 30./31. Mai 1959 behält diese Prinzipien ebenfalls bei, wobei jedoch bei der Behandlung sozialpolitischer Probleme nun mehrfach eine tiefe Kluft zur politischen Praxis beobachtet werden kann.

### *... und im Liberalismus der FDP in der Gegenwart*

Wie steht es nun in der Gegenwart um die Idee der Gleichheit im schweizerischen Liberalismus? Vor kurzem hat eine Leitbildkommission der FDP

einen Entwurf über «Liberalismus heute» veröffentlicht<sup>39</sup>. Darin kommt der Begriff der Gleichheit selbständige jedoch nicht mehr vor, was sicherlich eine Konzession an die konservativen Kräfte innerhalb dieser Partei bedeutet. Verstärkt wird dieser Eindruck durch Formulierungen, welche den Willen zur Gleichheit tendenziell diffamieren. So wird vor «Gleichmacherei» gewarnt (These 10.1), auf notwendige «Unterschiede beim Einkommen und Vermögen zum vornehmerein» (10.2) oder auf eine «zur Ausehnung der in verschiedener Verwendung der Freiheit und aus unterschiedlichen Leistungen entstandenen Unterschiede» missbrauchte Sozialpolitik (12.5) hingewiesen.

Freilich wird die Gleichheit parallel hierzu differenziert. Das spricht doch auch dafür, dass die Gleichheit immer noch zum Hauptanliegen des Freisinns gehört. Die Rechtsgleichheit (Hauptthese E), ein Katalog von Grundrechten (These 4.4) und die politische Mitbestimmung (7.3) bleiben weiterhin selbstverständliche Voraussetzungen freisinnig-demokratischer Weltanschauung. Hinzu treten indes noch die Chancengleichheit (E und 5.1), die soziale Sicherheit (E und 12.5) und die soziale Geborgenheit (14.6) als wesentliche Elemente der Gleichheit. Hoffnung weckt auch die These 5.2, die dem liberalen Staat aufträgt, «die Voraussetzungen für eine offene Gesellschaftsordnung zu schaffen und einer Einfrierung der Strukturen oder einem Auseinanderklaffen von sozialen Schichten entgegenzuwirken.»

Trotz dieses letzten Satzes, der im Grunde besagen will, dass die Gleichheit die Tendenz impliziert, Statuspositionen beziehungsweise soziale Schichtungen nicht zu weit auseinanderrücken zu lassen, scheint namentlich der Wille zur sozialen, ökonomischen und kulturellen Gleichheit in den Reihen der FDP gegenwärtig eher schwach entwickelt. Zu schnell ist man bereit, die Gleichheit als «sozialistische Gleichmacherei» zu diskreditieren<sup>40</sup>, obwohl ja das Gleichheitsstreben «nicht eine Nivellierung im buchstäblichen Sinne» heissen kann<sup>41</sup>.

Inzwischen sind zwar die Mitglieder der Unterschichten auf höhere Positionen gerückt, aber gleichzeitig ist eine von Immigranten verursachte, teilweise diskriminierende Unterschichtung sowie eine verstärkte Absetzungsbewegung der durch die Hochkonjunktur noch reicher und mächtiger gewordenen Oberschicht eingetreten. Die sozialen Distanzen haben sich zwar im nationalen System in einem geringen Ausmass reduziert, dafür sind sie im globalen Rahmen in einer raschen Zunahme begriffen.

Die Ungleichheiten vergrössern sich also eher, so dass ein Verzicht auf die liberale Forderung nach sozioökonomischer Gleichheit als *irrational* erscheint. Es genügt beispielsweise nicht, nur ein Recht auf Eigentum zu fordern, wenn für ein unvermehrbares Gut wie den Boden lediglich die Behandlung mit biologischen statt mit chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln postuliert wird...<sup>42</sup>. Die Diskussionen um das Recht auf Bildung – von

etlichen Kantonalparteien der FDP abgelehnt! – zeugen von einem nicht berechtigten, antietatistischen Misstrauen gegenüber den Sozialrechten<sup>43</sup>. Der schweizerische Liberalismus muss wieder konsequent seine ursprünglichen Ideen von Freiheit *und* Gleichheit durchdenken und weiterentwickeln. Dann werden seine Träger zur Erkenntnis gelangen, dass *Gleichheit eben doch eine grundlegende Bedingung für die Freiheit ist und immer sein wird*. Praktisch liesse sich «ein gewisses Mass dessen, was gerne Nivellierung genannt wird (...), als liberale Sozialpolitik ohne grosse Mühe konzipieren»<sup>44</sup>.

<sup>1</sup>Vgl. Paul H. Ehinger, Linksliberalismus in der Schweiz, in: Politische Rundschau, 51/1972, S. 27–34. – <sup>2</sup>Talcott Parsons, Das System moderner Gesellschaften, München 1972, S. 105. – <sup>3</sup>Vgl. hierzu: J. L. Talmon, Die Ursprünge der totalitären Demokratie, Köln/Opladen 1961. – <sup>4</sup>Vgl. Ivar Sundbom, Über das Gleichheitsprinzip als politisches und ökonomisches Problem, Berlin 1962, S. 22f. – <sup>5</sup>Penguin Modern Classics, Harmondsworth 1970. – <sup>6</sup>Reinhardt Kühnl, in: Impuls 1972, Nr. 1, S. 2. – <sup>7</sup>Ralf Dahrendorf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München (dtv) 1971, S. 72. – <sup>8</sup>Thomas H. Marshall, Citizenship and Social Class and other essays, Cambridge 1950, S. 10ff. – <sup>9</sup>Fritz Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1965, S. 402. – <sup>10</sup>Marshall, a.a.O., S. 11. – <sup>11</sup>Ebenda. – <sup>12</sup>Dahrendorf, a.a.O., S. 196. – <sup>13</sup>Gerhard Szczesny, Das sogenannte Gute, Reinbek bei Hamburg 1971, S. 171. – <sup>14</sup>Sundbom, a.a.O., S. 22f. – <sup>15</sup>Vgl. Leonhard v. Muralt, Alte und neue Freiheit in der helvetischen Revolution, Zürich 1941. – <sup>16</sup>Carl Hilty, Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1891, S. 343. – <sup>17</sup>Ebenda, S. 351. – <sup>18</sup>Werner Kägi, Demokratie, Gleichheit und Egalitarismus, in: Die Schweiz, 25/1954, S. 37. – <sup>19</sup>Ursula Krattiger, Mündigkeit – Ein Fragenkomplex in der schweizerischen Diskussion im 19. Jahrhundert, vor allem zur Zeit der Armennot von 1840 bis 1860, Bern/Frankfurt a. M. 1972, S. 40ff. – <sup>20</sup>Ebenda,

S. 71. – <sup>21</sup>Ebenda, S. 103 und 107. – <sup>22</sup>Vgl. Johann Matthias Hungerbühler, Die Antwort der Reaktion auf die Sozialfrage und der schweizerische Demokratismus, St. Gallen/Bern 1850. – <sup>23</sup>Krattiger, a.a.O., S. 137 und 160. – <sup>24</sup>Ebenda, S. 103 und 135. – <sup>25</sup>Vgl. ebenda, S. 101 et passim. Das Zitat stammt von Johann J. Vogt. – <sup>26</sup>Ebenda, S. 103 und 135. – <sup>27</sup>Ebenda, S. 102 und 119 (Druey und Treichler). – <sup>28</sup>Ebenda, S. 114 (Eytel und Vogt). – <sup>29</sup>Ebenda, S. 188. – <sup>30</sup>Walter Labhart, Bundesrat Ludwig Forrer 1845–1921, Winterthur 1972, S. 196. – <sup>31</sup>Ernst Steinmann, Geschichte des schweizerischen Freisinns, 1. Bd., Bern 1955, S. 113 und 357. – <sup>32</sup>Ebenda, S. 356. – <sup>33</sup>Ebenda, S. 363. – <sup>34</sup>Ebenda. – <sup>35</sup>Ebenda, S. 364. – <sup>36</sup>Ebenda, S. 368. – <sup>37</sup>Jungliberale Bewegung der Schweiz, Diktatur oder Demokratie, s. l. s. a. (ca. 1934), S. 63. – <sup>38</sup>Steinmann, a.a.O., S. 376. Über die sozialen Aspekte vgl. bes. Hans Zimmermann, Sozialpolitische Ideen im schweizerischen Freisin, Zürich 1948. – <sup>39</sup>Politische Rundschau, 51/1972, S. 161–167. – <sup>40</sup>Z. B. Nzz, 374, 18. August 1972. – <sup>41</sup>Sundbom, a.a.O., S. 55. – <sup>42</sup>FDP, Zielsetzungen 71: Begegnung mit der Zukunft, s.l. s.a. (1971), Schriftenreihe FDPS, Nr. 159, S. 17. Vgl. zum Problem Gleichheit-Eigentum auch Sundbom, a.a.O., S. 44ff. et passim. – <sup>43</sup>Vgl. Peter Saladin, Die Funktion der Grundrechte in einer revidierten Verfassung, S. 181ff., in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, n.F., Bd. 87 I, 1968, H. 4, S. 161–190. – <sup>44</sup>Dahrendorf, a.a.O., S. 88.